



Kanton Zug

## 6. Teilrevision des Steuergesetzes, u.a. STAF-Umsetzung im Kanton Zug

# Vollständige STAF-Unterlagen

zu finden auf der Website der Steuerverwaltung:

- Gesetzestext, Botschaft und weitere Gesetzesmaterialien unter [www.zg.ch/tax](http://www.zg.ch/tax), Rubrik STAF
- am gleichen Ort auch vertiefte Hinweise, FAQ's und Berechnungsbeispiele zum step-up

# Terminübersicht

[...]

11. April 19

[...]

Kantonsrat 1. Lesung

19. Mai 19

Referendumsabstimmung Bund

27. Juni 19

Kantonsrat 2. Lesung

3. Sept. 19

Ablauf Referendumsfrist Kanton (unbenutzt)

1. Jan. 20

Inkrafttreten STAF bei Bund und Kanton

Entfällt:

~~24. Nov. 19~~

~~Evtl. Referendumsabstimmung Kanton~~

# Terminübersicht (p.m.)

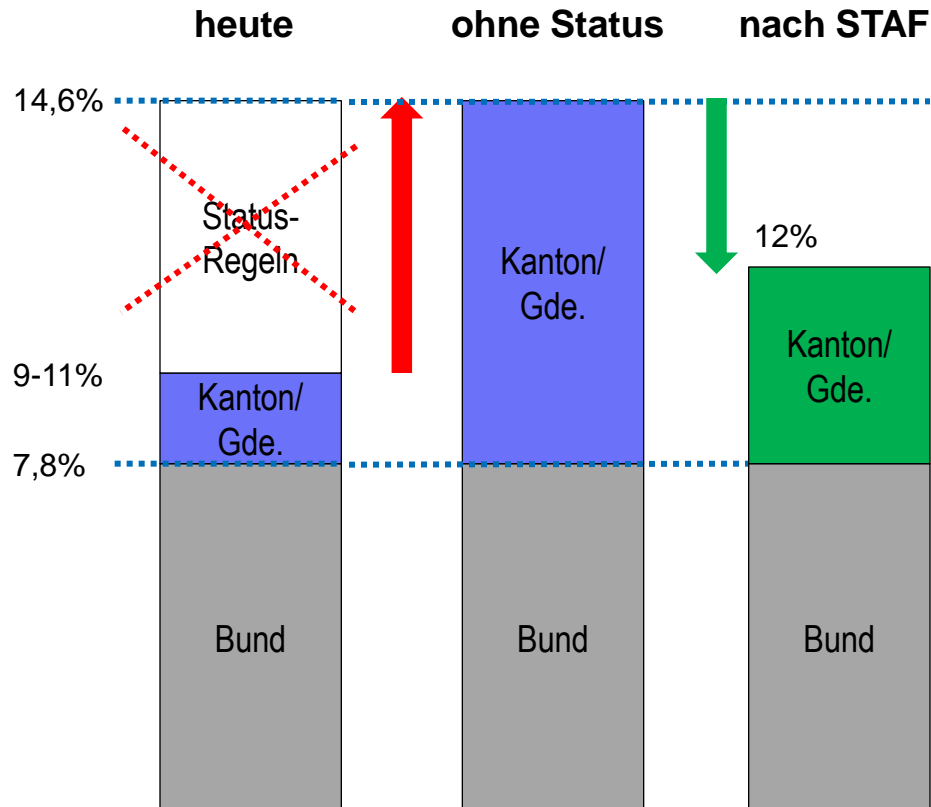
Frühling 19

Vernehmlassung Bund Verordnungen

(<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html#EFD>)

# Aufhebung Steuerstatus und einheitlicher Satz

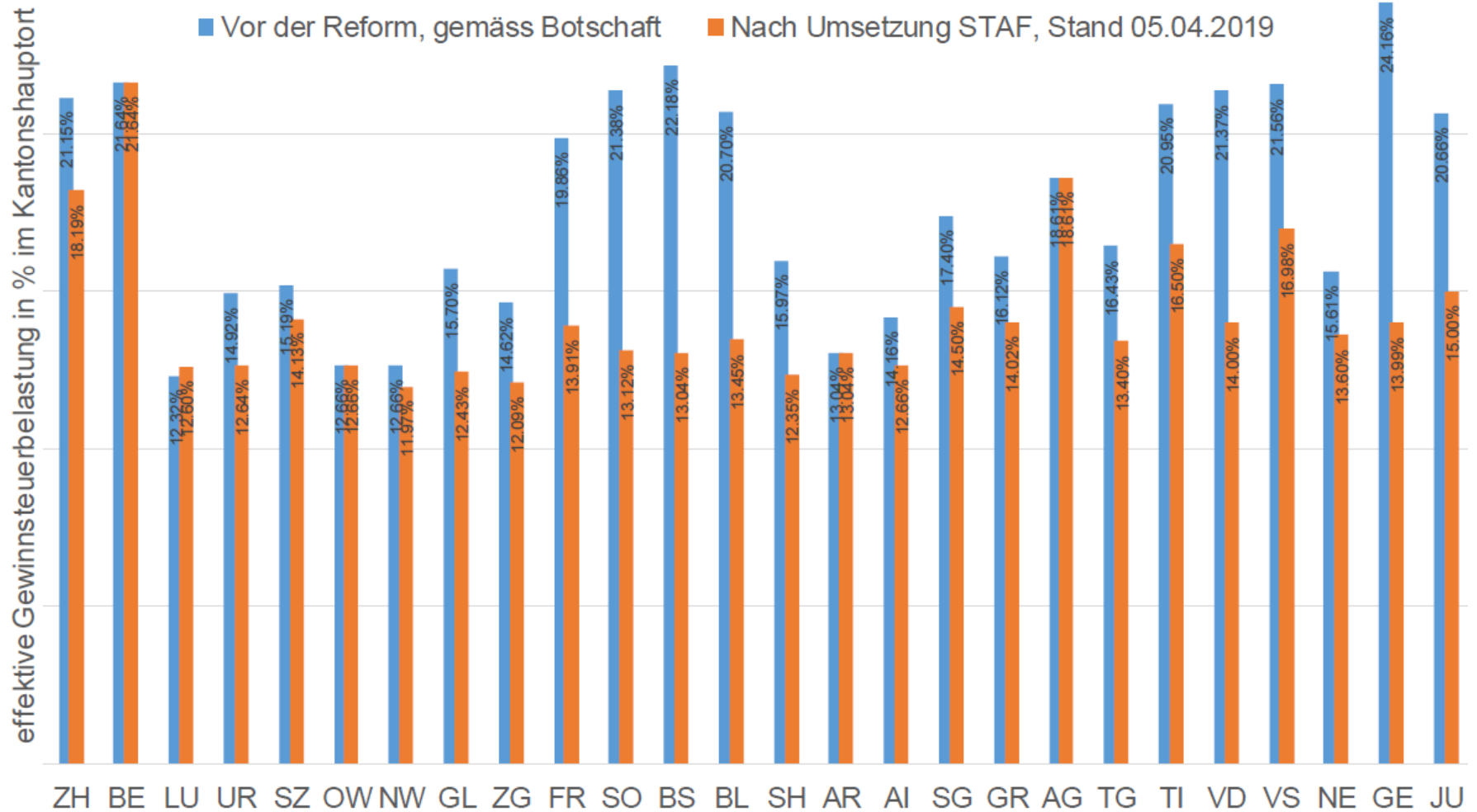
am Beispiel einer gemischten Gesellschaft



- heute Gewinnsteuer 9-11%
- bei ersatzlosem Wegfall des Status wäre Gewinnsteuer rund 14,6%
- künftig einheitliche Gewinnsteuer von rund 12% inkl. Bund

Kanton Zug

# Gewinnsteuersatz heute und nach STAF

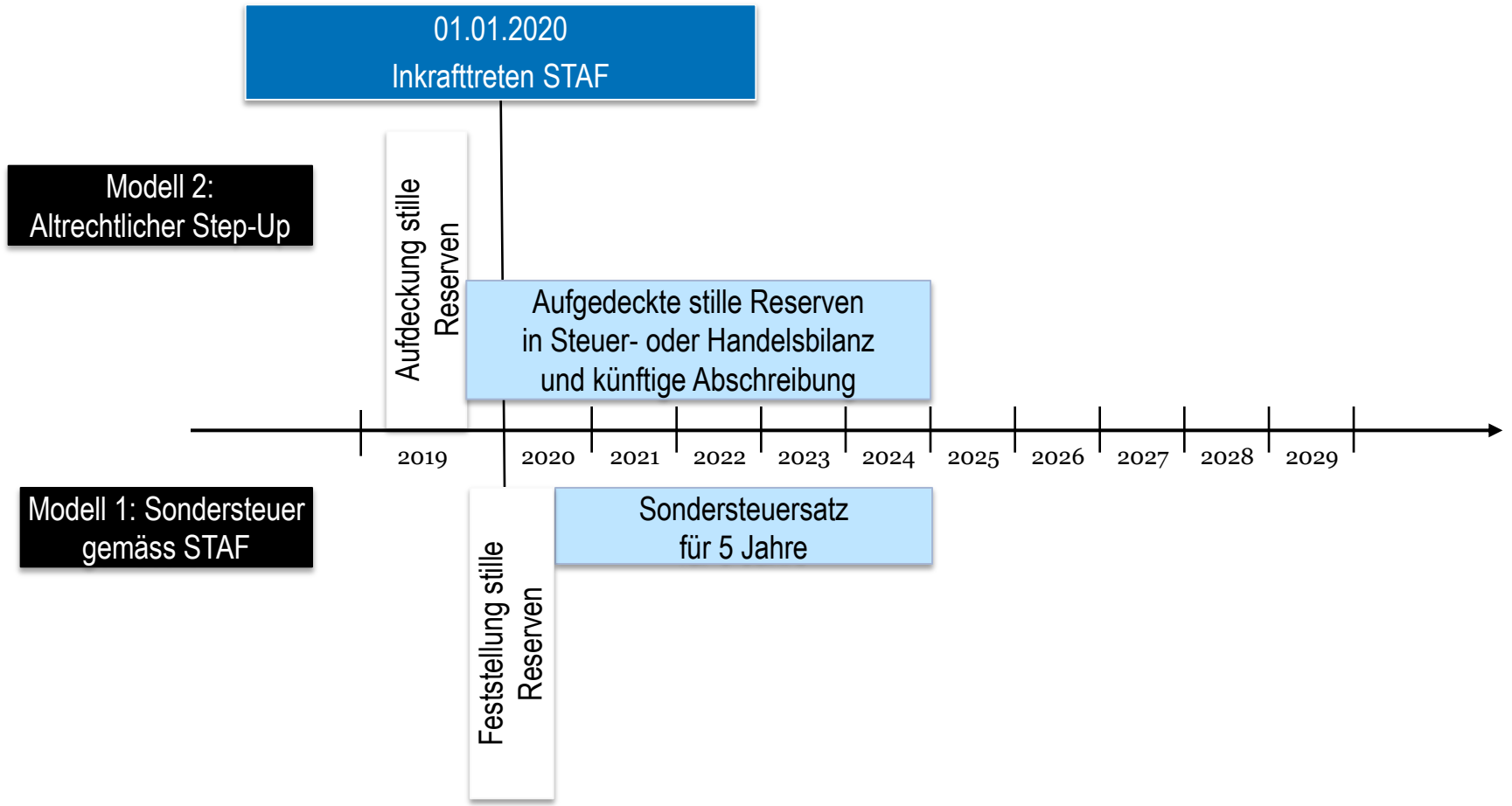


Grafik: FDK-Umfrage bei allen Kantonen, Stand 5.4.2019

# Sondersteuersatz und Step-Up zur Abfederung des Statuswechsels

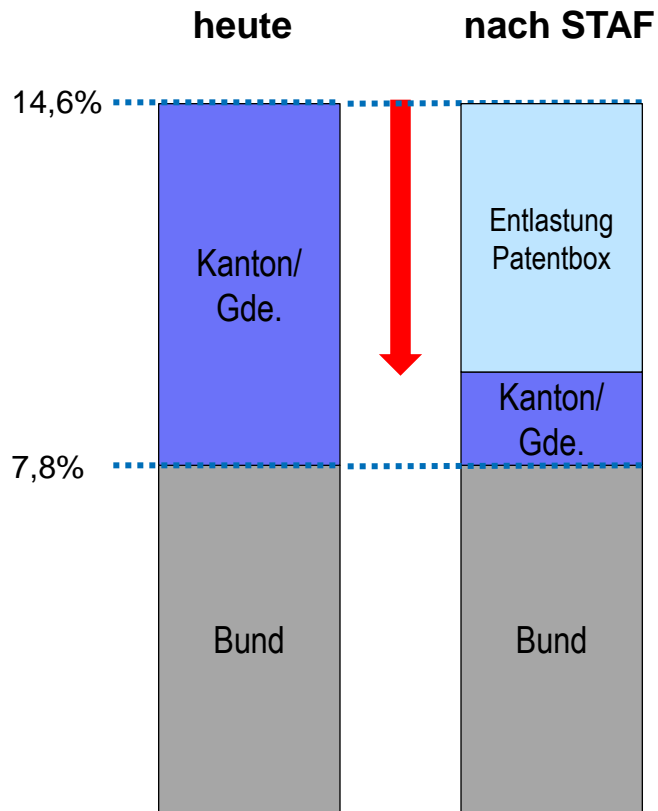
- Grundgedanke: Noch unter den alten Status-Regeln erarbeitete stille Reserven sollen kantonal auf bisherigem tieferem Gewinnsteuerniveau besteuert werden
- Zwei grundsätzliche Methoden:
  1. Sondersteuersatz
  2. Step-Up, also neutrale Aufdeckung von Reserven jeweils maximal bis 2024

# Berechnungsbeispiel Sondersteuer vs. Step-Up





# Einführung einer kant. Patentbox



- bisher Gewinnsteuer 14,6% oder reduziert je nach Status
- neu kantonale Patentbox mit max. 90% Entlastung möglich
- im Kanton Zug 90% Entlastung vorgesehen

# Einführung einer kant. Patentbox

- Welche Rechte qualifizieren?

## Einschränkungen auf bestimmte Immaterialgüter

Erträge im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten (Schutzsertifikate, Topographien, Pflanzensorten, Unterlagenschutz nach Heilmittelgesetz und die entsprechenden ausländischen Rechte) werden von der Patentbox erfasst.

Nicht von der Patentbox erfasst werden beispielsweise Markenerträge oder Erträge aus Handel mit nicht (mehr) patentgeschützten Produkten.

## Einschränkungen durch Substanzerfordernisse

Erträge aus qualifizierenden Rechten dürfen nur im Verhältnis des dem Inland zurechenbaren Aufwands für F&E zum gesamten Aufwand für F&E privilegiert besteuert werden.

Es kann ein Zuschlag von max. 30% des F&E-Aufwands im Inland qualifizierenden Aufwands hinzugerechnet werden, um die Finanzierung und Kontrolle von F&E im Ausland abzugelten.

# Überabzug Forschung & Entwicklung (Inputförderung)



- Kantone können F&E fördern (kantonaler Spielraum, d.h. freiwillig)
- nur für Kantons- u. Gemeindesteuern, nicht für Bundessteuer
- erhöhter Abzug für F&E-Aufwendungen bis max. 150%
- im Kanton Zug 150% vorgesehen

## Abzug auf Eigenfinanzierung (NID)

- NID ist im Kanton Zug nicht anwendbar, da bereits die heutige Gewinnsteuerbelastung (vor STAF) unter dem bundesrechtlichen Schwellenwert (13.5 bzw. 18.03%) liegt
- dementsprechend ist der NID nicht im kantonalen Umsetzungspaket enthalten

# Maximalentlastung

- die kantonalen Ermässigungen von Patentbox, F&E-Überabzug und Abschreibung von aufgedeckten Reserven (Step-Up) könnten kumuliert zu jahrelanger faktischer Steuerbefreiung führen
- daher nach Bundesrecht (StHG 25b) Beschränkung der kantonalen Ermässigungen auf max. 70%
- mind. 30% des massgebenden Gewinns müssen also effektiv versteuert werden

# Kapitalsteuer

- bisher abgestufte Kapitalsteuer mit tieferen Tarifen für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften
- mit Wegfall der Steuerstatus künftig nicht mehr zulässig, hätte starken Anstieg für betr. Gesellschaften zur Folge (z.B. Holdings müssten 25 mal so viel zahlen wie heute)
- neu gemäss Bundesrecht (StHG 29 III) Ermässigungen für Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen möglich
- im Kanton Zug 98% Entlastung vorgesehen

# Erhöhung Kantonsanteil an dir. Bundessteuer

- Kantonsanteil DBSt steigt von heute 17% auf 21,2%
- finanzielle Kompensation des Bundes an Kantone für deren STAF-Lasten
- dieser Mehrertrag wird im Kanton Zug für den aufkommensneutralen Umbau inklusive NFA-Folgen benötigt

# Umsetzungspraxis

- Hauptbetreuung durch Abteilung Juristische Personen
- viele Detailfragen sind aus heutiger Sicht noch unklar bzw. werden sich erst in der Praxis zeigen, wenn bestimmte Fallkonstellationen beurteilt werden müssen
- Praxishinweise im Internet werden laufend ergänzt
- bis dato Anfragen v.a. zu step-up Thematiken